

kratismus zu führen und die Befolgung der Partei- und Regierungsdirektiven zu kontrollieren.
Für die laufende Arbeit wählt die Gruppe einen Sekretär.

70. Die Parteigruppen unterstehen den entsprechenden Parteiorganen (Zentralkomitee, Bezirks-, Stadt-, Kreis-, Orts-, Betriebsparteileitung). Die Gruppen sind verpflichtet, sich in allen Fragen streng und konsequent von den Beschlüssen der führenden Parteiorgane leiten zu lassen.

XI. Die Revisionskommissionen

71. Die Revisionskommissionen bestehen beim Zentralkomitee, bei den Bezirks-, Stadt- und Kreisleitungen. Sie werden vom Parteitag beziehungsweise den Delegiertenkonferenzen gewählt. Der Parteitag oder die Delegiertenkonferenzen legen die Zahl ihrer Mitglieder und Kandidaten fest. Die Revisionskommissionen prüfen regelmäßig in ihrem Bereich:

- a) die Schnelligkeit und Richtigkeit der Erledigung der Angelegenheiten durch die Parteiorgane und das Funktionalisieren des Parteiapparats (Bearbeitung von Beschwerden und Anträgen, rechtzeitige Beantwortung der Anfragen von leitenden Parteiorganen und aus der Bevölkerung);
- b) die Kasse und die Betriebe der Partei;
- c) unterstützen die Kontrollorgane bestimmter gesellschaftlicher Organi-

sationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Revisionskommissionen prüfen dabei unter anderem, ob die Parteimittel richtig verausgabt wurden, prüfen den Zustand und die Unversehrtheit der materiellen Werte der Partei (Parteiinventar), kontrollieren den Finanzstand in den der betreffenden Parteileitung unterstehenden Parteiinstitutionen (Parteischulen usw.) und prüfen die Einnahmen des Parteibudgets (rechtzeitige und völlige Abführung der Mitgliedsbeiträge an die Parteikasse).

Der Vorsitzende der Zentralen Revisionskommission nimmt an den Sitzungen des Zentralkomitees, die Vorsitzenden der Revisionskommissionen nehmen an den Sitzungen der jeweiligen Parteileitung mit beratender Stimme teil.

XII. Die finanziellen Mittel der Partei

72. Mitgliedsbeiträge, Erträge aus den Parteibetrieben und andere Einnahmen bilden die finanziellen Mittel der Partei.

73. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge der Parteimitglieder und Kandidaten werden in Prozenten des Gesamtbruttoeinkommens wie folgt festgelegt:

Bei monatlichem Gesamtbruttoeinkommen (ausgenommen sind Nationalpreis, mit Auszeichnungen verbundene materielle Zuwendungen sowie einmalige Prämien für Erfindungen, Rationalisie-

rungs- und Verbesserungsvorschläge sowie Persönliche Konten):

bis zu 600 DM	0,3 Prozent
von 601 bis 700 DM	1 Prozent
von 701 bis 800 DM	1,5 Prozent
von 801 bis 1000 DM	2 Prozent
über 1001 DM	3 Prozent

Der Mindestbeitrag für Mitglieder und Kandidaten ohne eigenes Einkommen beträgt 0,50 DM.

74. Der Aufnahmebeitrag wird bei der Aufnahme als Kandidat der Partei in Höhe von 1,— DM erhoben.